

13. Unter welchen Voraussetzungen kann der Verkäufer beim Sulfessidlieferungsgeschäft zurücktreten, wenn der Käufer mit der gegen Vorlegung des Duplikatfrachtbriefs zu leistenden Barzahlung für eine Lieferungsrate in Verzug kommt?

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1922 i. S. M. (Wefl.) w. R. (Rl.).
III 156/21.

I. Landgericht Stuttgart, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 20. November 1919 kaufte der im Elfaß wohnende Kläger von der Beklagten 7 Waggon bayeriſche Dielen zum Preise von 550 *M* für das obm., lieferbar bis Ende Dezember 1919, mit der Vereinbarung der Barzahlung des Kaufpreiſes gegen Vorlage von Duplikatfrachtbrief und Duplikatrechnung bei D. in U., einem Schwager des Klägers. Der Kläger verlangt Schadenerſatz wegen Nichtlieferung von 5 Wagenladungen. Die Beklagte erachtet ſich zum Rücktritt vom Vertrage für berechtigt, weil der Kläger bei den beiden erſten Wagen die Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten habe. Sie hatte den Duplikatfrachtbrief über den erſten an den Kläger abgeſandten Wagen bereits am 22. November, einem Samstag, dem D. vorgelegt, ſich aber damit einverſtanden erklärt, daß die Zahlung am Montag dem 24. erfolge. D., dem der Kläger einen Betrag von 80000 *M* durch Vermittlung der Rheinischen Kreditbank zur Verfügung ſtellte, erhielt am 24. von dieſer einen Scheck auf die Württembergiſche Vereinsbank Stuttgart und wies deren Filiale in U. noch an demſelben Tage an, der Beklagten Zahlung zu leiſten. Am 26. November benachrichtigte dieſe Bank die Beklagte von der Überweisung, jedoch mit dem, am folgenden Tage zurückgenommenen Zuſatz, daß der Betrag erſt vom 1. Dezember ab verfügbar ſei. Am 26. November aber ſchrieb die Beklagte bereits dem D. und am 3. Dezember dem Kläger ſelbſt, daß ſie wegen Nichtinnehaltung der Zahlungsbedingungen die weitere Lieferung annulliere.

Das Landgericht erachtete den Rücktritt der Beklagten nicht für berechtigt und verurteilte ſie unter Verwerfung auch ihrer ſonſtigen Einwendungen gemäß dem Klageantrage zur Zahlung von 10000 *M*. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewieſen.

Auf die Reviſion der Beklagten wurde die Klage abgewieſen.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht anſcheinend ſelbſt von der Auffaſſung aus, daß der Kläger ſich mit der Erfüllung ſeiner Verpflichtung zur Bezahlung der erſten beiden Waggon, über die ſeinem Vertreter die Duplikatfrachtbriefe am 22. und 24. November 1919 vorgelegt worden waren, zu dem Zeitpunkt, in dem die Beklagte ihren Rücktritt vom Vertrag erklärte, in Verzug befand. Jedenfalls muß zu dieſem Zeitpunkt ein Verzug des Klägers für vorliegend erachtet werden. Der Kläger, der zur Zahlung gegen Vorlegung der Duplikatfrachtbriefe ſich verpflichtet hatte, war gehalten, dafür zu ſorgen, daß die Beklagte, ſobald ſie einen ſolchen Frachtbrief vorlegte, den entſprechenden Betrag ausgezahlt oder doch zur freien Verfügung überwieſen erhielt. Daß mit der Vorlegung ſolcher Frachtbriefe in kürzeſter Friſt gerechnet werden mußte und auch vom Kläger gerechnet wurde, kann nach der Befundung des Zeugen D., daß die Beklagte beim Vertragſchluß

mitgeteilt habe, die Wagen rollten, und daß der Kläger unmittelbar nach dem Vertragsschluß die Überweisung von 80 000 *M* telegraphisch beantragte, keinem Zweifel unterliegen. Möchte nun auch die Verzögerung der Bereitstellung des Kaufpreises bis zum 26. November nicht genügen, einen Verzug des Klägers zu begründen, so trat dieser doch dadurch ein, daß auch an diesem Tage die Beklagte das Geld noch nicht erhielt, sondern nur die Nachricht von der Überweisung mit dem Bemerkten, daß der Betrag erst vom 1. Dezember ab verfügbar sei. Ob diese der Überweisungsmitteilung zugefügte Beschränkung von dem Kläger selbst veranlaßt worden war oder nicht, ist für seine Rechtsstellung gegenüber der Beklagten gleichgültig, da er für ein Versehen oder auftragswidriges Verhalten der Bank, deren er sich zur Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeit bediente, nach § 278 BGB. einzustehen hat.

Dieser Verzug muß aber entgegen der Meinung der Vorinstanzen auch für ausreichend erachtet werden, um den Rücktritt der Beklagten von dem Vertrage zu rechtfertigen, ohne daß es einer Fristsetzung nach § 326 BGB. bedurfte. Bei den Geschäften des Großhandels, die in der Kriegszeit und der Nachkriegszeit unter dem Einfluß der schwankenden Währung, beim Schwinden des gegenseitigen Vertrauens, mit der Vereinbarung der Barzahlung oder der Akkreditivstellung gegen Duplikatfrachtbriefe geschlossen worden sind, hat die Rechtsprechung, den Anschauungen der Handelskreise folgend, ganz allgemein besondere Pünktlichkeit der Vertragserfüllung erfordert (vgl. RGZ. Bd. 92 S. 209 und S. 389, Bd. 96 S. 255). Die Nichtinhaltung des Zahlungstermins erscheint danach bei einem derartigen Geschäft wohl geeignet, den Rücktritt von einem Sulfessigliefereungsvertrag ohne weiteres auch dann zu begründen, wenn der Verzug nur die Zahlung für eine einzelne der Lieferungen betraf. Im vorliegenden Falle wurde aber der Rücktritt besonders um deswillen berechtigt, weil der Kläger im Auslande seinen Wohnsitz hatte und die Lieferung auch offenbar für die Versendung in das Ausland bestimmt war. Auch war gerade der Umstand, daß, als die Überweisung des Betrages für die beiden ersten Wagen erfolgte, doch der Beklagten die Verfügung über diesen Betrag noch bis zum 1. Dezember vorenthalten wurde, geeignet, das Vertrauen der Beklagten auf die fernere pünktliche Erfüllung des Vertrags seitens des Klägers zu erschüttern. Daß diese Beschränkung der Überweisung am folgenden Tage zurückgenommen wurde, konnte natürlich an der Berechtigung des inzwischen bereits erklärten Rücktritts nichts mehr ändern.

Unbegründet sind die Bedenken, welche der Vertreter des Revisionsbeklagten daraus hergeleitet hat, daß die Beklagte den Vertrag nur hinsichtlich der noch nicht verladenen Wagen, nicht hinsichtlich des

ganzen Vertrags für aufgehoben erklärt hat. Nach der Sachlage ist ein Interesse des Klägers daran, daß der Vertrag vollständig, also auch hinsichtlich der von ihm bereits bezahlten, zur Zeit des Rücktritts bereits an ihn abgesandten Lieferung aufgehoben werde, schlechterdings nicht ersichtlich. Hätte er den Teilrücktritt als solchen beanstanden wollen, so hätte dies in den Vorinstanzen geschehen müssen.